Political and Economic Education Association e.V. (PECA)
Eckenheimer Landstraße 67 · 60318 Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main · VR 17368

Kooperationsvereinbarung mit Einrichtungen

Lesefunke · Eine Initiative zur frühkindlichen Sprachförderung von peca e.V.

zwischen der Political and Economic Education Association e.V. (PECA), Eckenheimer Landstraße 67, 60318 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand (im Folgenden peca e.V.), und

Einrichtung	Träger

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Leitung	Ansprechperson für Lesefunke	Telefon, E-Mail der Ansprechperson

(im Folgenden Einrichtung).

1 Gegenstand

(1) peca e.V. vermittelt über die Initiative Lesefunke ehrenamtliche Vorlesende an die Einrichtung. Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich diese Vermittlung.

(2) peca e.V. führt selbst keine Vorlesestunden durch. Einen Anspruch auf Vermittlung, auf bestimmte Termine oder auf Ersatz bei Ausfall begründet diese Vereinbarung nicht. peca e.V. bemüht sich bei Ausfall um Ersatz.

(3) Die Einrichtung kann eine vermittelte Person schon vor Abschluss dieser Vereinbarung kennenlernen. Vorlesen darf die Person dort erst danach.

2 Leistungen von peca e.V.

(1) peca e.V. wählt die Vorlesenden nach dem Kinderschutzkonzept von Lesefunke aus. Vermittelt wird nur, wer ein Auswahlgespräch geführt, das Kinderschutzkonzept gelesen und die Selbstverpflichtung unterschrieben hat. Vor der ersten Vorlesestunde legt die Person außerdem ein erweitertes Führungszeugnis vor und bestätigt, dass sie einen Online-Kurs zum Kinderschutz absolviert hat.

(2) peca e.V. teilt der Einrichtung Namen und Kontakt der vermittelten Person mit und benennt eine feste Ansprechperson bei Lesefunke.

(3) peca e.V. sieht das erweiterte Führungszeugnis der vermittelten Person auf der Lesefunke-Plattform ein. Mit Einwilligung der Person, bei Personen unter 16 Jahren auch ihrer Sorgeberechtigten, kann die Einrichtung es dort anschließend selbst einsehen, aber nicht herunterladen. Verlangt die Einrichtung eigene Einsicht aber willigt die Person nicht in die Weitergabe ein, legt die Person es der Einrichtung direkt vor.

(4) Setzt peca e.V. die Vermittlung einer Person aus, wird die Einrichtung unverzüglich informiert und gebeten, die Person bis zur Klärung nicht einzusetzen. Einzelheiten eines Verdachts werden dabei nicht mitgeteilt.

3 Pflichten der Einrichtung

(1) Die Einrichtung entscheidet, ob, wann und wie sie eine vermittelte Person einsetzt. Ablauf, Dauer, Gruppengröße, Raum und Buchauswahl legt sie fest.

(2) Aufsichtspflicht und Hausrecht liegen während des gesamten Einsatzes bei der Einrichtung. Die Vorlesenden folgen den Weisungen ihres Personals. Eine Aufsichtspflicht über die Vorlesenden selbst übernimmt die Einrichtung nicht.

(3) Die Einrichtung stellt einen einsehbaren Raum zur Verfügung und sorgt dafür, dass keine vorlesende Person allein mit einem Kind hinter geschlossener Tür ist. Sie informiert ihr Personal über die Anwesenheit der vorlesenden Person. Beim ersten Termin ist eine Person des Personals dabei, danach ist während des Vorlesens eine Lehr- oder Fachkraft der Einrichtung im Raum oder in unmittelbarer Rufweite.

(4) Die Leitung lässt sich von Vorlesenden, die nach 1970 geboren sind, vor dem ersten Einsatz den Masernschutz nach § 20 Infektionsschutzgesetz nachweisen. Der Nachweis wird direkt vorgelegt oder über die Lesefunke-Plattform bereitgestellt. Dort kann die Leitung ihn einsehen. peca e.V. prüft ihn nicht.

(5) Die Einrichtung holt Einwilligungen für Fotos und andere Aufnahmen selbst ein und informiert die Eltern über das Vorlesen. Vorlesende fotografieren und filmen nicht.

(6) Die Einrichtung meldet der Ansprechperson bei Lesefunke unverzüglich Beobachtungen, Beschwerden und Schäden, die eine vorlesende Person betreffen.

(7) Die Einrichtung beauftragt die vermittelte Person vor dem ersten Einsatz nachvollziehbar mit ihrer Tätigkeit, etwa per E-Mail oder durch Aufnahme in ihre Helferliste.

(8) Ist die vermittelte Person minderjährig, gilt zusätzlich: Die Einrichtung achtet während des Einsatzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf ihr Wohl, ohne damit eine Aufsichtspflicht über sie zu übernehmen. Bei einem Unfall oder einem belastenden Vorfall informiert sie neben Lesefunke auch die Sorgeberechtigten. Hinweise auf eine Gefährdung, die die Person gibt, nimmt sie behutsam auf, entlastet die Person und bezieht sie nicht in weitere Gespräche, Elterngespräche oder Fallbesprechungen ein. Ihr Personal hält zu der Person keinen privaten Kontakt; Absprachen laufen über die Ansprechperson der Einrichtung oder die Lesefunke-Koordination.

4 Kinderschutz

(1) Das Kinderschutzkonzept von Lesefunke in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Einrichtung stellt peca e.V. ihr eigenes Schutzkonzept zur Verfügung. Weichen die Regeln voneinander ab, gilt die strengere.

(2) Hinweise auf eine Gefährdung, die Vorlesende erhalten, geben sie noch am selben Tag an die Einrichtung und an die Schutzbeauftragte Person von Lesefunke weiter. Die Pflichten der Einrichtung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, an Schulen nach § 4 KKG, und nach ihrem eigenen Schutzkonzept bleiben unberührt.

(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a Absatz 4 SGB VIII, prüft die Einrichtung vor dem ersten Einsatz, ob diese für die vorlesende Person besondere Vorgaben enthält, insbesondere zum Führungszeugnis oder zum Mindestalter ehrenamtlich Tätiger, und teilt sie peca e.V. mit. Diese Vorgaben gelten zusätzlich.

5 Haftung

(1) Die Vorlesenden werden ehrenamtlich, unentgeltlich, unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Einrichtung tätig. Sie sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von peca e.V. peca e.V. steht für ihr Verhalten nicht ein.

(2) peca e.V. haftet gegenüber der Einrichtung nur für eigenes Verschulden bei Auswahl und Vermittlung und dabei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung dieser Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Einrichtung vertrauen darf, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Begrenzungen nach Absatz 2 gelten auch zugunsten der Organe, Mitglieder und Beauftragten von peca e.V. Sie gelten auch gegenüber Personen, die in den Schutzbereich dieser Vereinbarung einbezogen sind, insbesondere gegenüber den Kindern und ihren Sorgeberechtigten.

(4) Die Einrichtung stellt peca e.V. von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Kindern und Sorgeberechtigten, frei, soweit diese auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder anderer Pflichten der Einrichtung beruhen.

(5) Die Vorlesenden sind während ihrer Tätigkeit über die Vereinshaftpflicht- und die Gruppenunfallversicherung von peca e.V. versichert, jeweils nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Ob Vorlesende während des Einsatzes zusätzlich über die Einrichtung oder ihren Träger versichert sind, klärt die Einrichtung mit ihrem Träger.

6 Datenschutz

(1) Jede Seite ist für die von ihr verarbeiteten Daten selbst verantwortlich.

(2) peca e.V. übermittelt der Einrichtung Name, Kontakt und Termine der vermittelten Person, bei Minderjährigen außerdem Name und Kontakt ihrer Sorgeberechtigten für Notfälle. Mit Einwilligung der Person, bei Personen unter 16 Jahren auch ihrer Sorgeberechtigten, stellt peca e.V. außerdem das Führungszeugnis und den Masernnachweis auf der Lesefunke-Plattform zur Einsicht bereit. Herunterladen kann die Einrichtung sie nicht. Die Dateien werden gelöscht, sobald die Einrichtung sie eingesehen und als bearbeitet markiert hat, spätestens 30 Tage nach der Einsicht durch Lesefunke, beim Masernnachweis 30 Tage nach dem Hochladen. Die Einrichtung übermittelt peca e.V. Name und Kontakt ihrer Ansprechperson.

(3) Daten über Kinder übermittelt die Einrichtung an peca e.V. nicht. Ausgenommen sind Angaben, die in einem Verdachtsfall zum Schutz eines Kindes erforderlich sind.

7 Laufzeit und Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Seiten können sie jederzeit in Textform beenden. Den Einsatz einer einzelnen vorlesenden Person kann jede Seite jederzeit beenden.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Die Vereinbarung kann auch durch Bestätigung per E-Mail geschlossen werden.

(3) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum	Für die Einrichtung (Name, Funktion, Unterschrift)

Ort, Datum	Für peca e.V. (Name, Unterschrift)

Absprachen zum Einsatz

Wird vor dem ersten Einsatz gemeinsam ausgefüllt und bei Änderungen aktualisiert.

Raum, in dem gelesen wird	Wie der Raum einsehbar ist

Wer vom Personal in der Nähe ist	Wer beim ersten Termin dabei ist

Wie das Personal informiert wird

Vorgesehene Tage und Zeiten	Gruppengröße und Alter der Kinder

Wie die Einrichtung Lesefunke Beobachtungen und Beschwerden meldet

Wie Lesefunke die Einrichtung informiert

Elterninformation und Einwilligungen

Belehrung nach § 34 Absatz 5a Infektionsschutzgesetz durch	Beauftragung der vorlesenden Person erfolgt durch

Schutzkonzept der Einrichtung übergeben	Kinderschutzkonzept Lesefunke übergeben	Masernnachweis geprüft am
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	

Ort, Datum	Für die Einrichtung	Für Lesefunke